

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK - 186/51 -

Bonn, den 14. März 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ge-
setzes über die Behandlung wiederkehrender
Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das
unbewegliche Vermögen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages
herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner 51. Sitzung am 2. März 1951
gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen
den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

§ 1

§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. April 1950 (BGBl. S. 81) erhält folgende Fassung:

„Soweit es sich um wiederkehrende Leistungen handelt, wird bei der Berechnung der Fristen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1949 nicht eingerechnet.“

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Begründung

Durch das Gesetz über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. April 1950 (BGBl. S. 81), das der Bundestag in seiner 44. Sitzung in dritter Lesung am 2. März 1950 beschlossen hat, wurde vor allem mit Rücksicht auf die ertragslos gewordenen Trümmergrundstücke bestimmt, daß bei der Berechnung der Fristen des § 10 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1948 nicht eingerechnet wird. Wenn das Gesetz nicht ergangen wäre, hätte mit einer Flut von Zwangsversteigerungsverfahren gerechnet werden müssen, die nur zur Erhaltung der Rangvorrechte eingeleitet worden wären. Wegen der Einzelheiten der Begründung zu dem Gesetz wird auf die Drucksache Nr. 445 des Deutschen Bundestages verwiesen.

Das Gesetz vom 5. April 1950 bestimmte als Endpunkt der Zeit, die nicht einzurechnen ist, den 31. Dezember 1948. Bereits damals wurde erwogen, diesen Endtermin auf einen späteren Zeitpunkt zu legen. Hiervon ist aber abgesehen worden, weil der Termin nicht länger als nötig hinausgeschoben werden sollte und erhofft wurde, daß sich ein nochmaliges Hinausschieben infolge Klarstellung der Rechtsverhältnisse der Trümmerhypotheken erübrigen würde.

Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Das Schicksal der Trümmerhypotheken ist noch weitgehend ungeklärt. Das hat in der Hauptsache darin seinen Grund, daß die weitaus größere Mehrzahl der Beteiligten es für richtig hält, die Rechtslage bezüglich der Trümmerhypotheken weiter in der Schwebe zu lassen. Insbesondere haben die Vertragshilferichter zahlreichen Stundungsanträgen von Grundeigentümern stattgegeben. Das hat die Gläubiger vielfach veranlaßt, von Schritten gegen die Grundeigentümer überhaupt abzusehen. Geglaubt haben auch zahlreiche Gläubiger, z. B. die Hypothekenbanken, daß sie die Zins- und Kapitalansprüche nicht in größerem Umfange geltend machen sollten, als die Finanzbehörden die Grundsteueransprüche. Die Finanzämter haben aber die Grund-

steuern in Bezug auf Trümmergrundstücke in erheblichem Umfange gestundet.

Bei den Überlegungen der Beteiligten hat auch eine Rolle gespielt, daß ein großer Teil der Eigentümer von Trümmergrundstücken von dem Gesetz über den Lastenausgleich eine Lösung der mit den Trümmerhypotheken zusammenhängenden Fragen erwartet und vorher keine Entscheidung über die weitere Verwertung der Grundstücke treffen mochte. Das Gesetz über den Lastenausgleich wird endgültig Klarheit darüber bringen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange die Erwartungen der Eigentümer erfüllt werden können. Sobald dieses Gesetz vorliegt, ist der zur Zeit noch bestehende Schwebezustand beendet. Dann kann dem einzelnen Eigentümer zugemutet werden, sich endgültig darüber zu entschließen, wie er das Grundstück künftig verwerten und die etwa noch verbleibende dingliche Belastung abdecken will.

Jedenfalls besteht jetzt eine ähnliche Lage wie sie Ende 1949 bestand. Um zu verhüten, daß eine große Zahl von Zwangsvollstreckungsanträgen gestellt wird, ist es notwendig, die Frist, die im Gesetz vom 4. April 1950 auf den 31. Dezember 1948 begrenzt ist, zu verlängern. Gesähe das nicht, so müßten vor dem 1. Januar 1951 und 1. April 1951 sehr viel Zwangsvollstreckungsanträge gestellt werden. Es wird in vollem Umfange auf die Begründung der Bundestagsdrucksache Nr. 445 Seiten 3 und 4 verwiesen. Zahlreiche Hypothekenbanken und auch der Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen, Frankfurt am Main, haben deshalb die Verlängerung der Frist beantragt.

Weiter ist die Frage zu entscheiden, ob die Frist um ein oder zwei Jahre hinausgeschoben werden soll. Hierbei wird von den gleichen Erwägungen ausgegangen werden müssen, die bei den Beratungen des Gesetzes vom 4. April 1950 eine Rolle spielten, d. h. der Termin wird nicht länger als notwendig hinausgeschoben sein. Deshalb wird eine Verlängerung um nur ein Jahr vorgeschlagen. Es kann erwartet werden, daß Ende 1951 durch das Lastenausgleichsgesetz und die sich die-

sem anschließende Regelung eine Klärung der Lage herbeigeführt sein wird. Bis zu diesem genannten Zeitpunkt dürften die Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten durch Vereinbarung oder auf dem Wege der Vertragshilfe einer Klärung entgegengeführt sein, jedenfalls kann angenommen werden, daß das dann in so großem Umfange geschehen sein wird, daß für die verbleibenden Fälle keine Bedenken dagegen bestehen, die

Gläubiger nunmehr auf den Weg der Zwangsvollstreckung zu verweisen.

Da nicht abzusehen ist, ob das vorgeschlagene Gesetz noch vor dem 1. Januar 1951 verkündet werden wird, der Anschluß an das Gesetz vom 5. April 1950 aber sichergestellt werden muß, schlägt § 2 des Entwurfs als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. Januar 1951 vor.